

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01117 vom 7. März 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-03-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2006.01117](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2006.01117)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01117 du 7 mars 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2006.01117 del 7 marzo 2007

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin verneinte einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin im Vorbescheid vom 3. Oktober 2006 mit der Begründung, dass in einer leidensangepassten Tätigkeit eine volle Restarbeitsfähigkeit bestehe, und dass eine Einschränkung in der Haushaltsführung nicht ausgewiesen sei, weshalb der Invaliditätsgrad unter dem für den Rentenanspruch mindestens vorausgesetzten Invaliditätsgrad von 40 % zu liegen komme (Urk. 8/11/2).

2.2 Zum Vorbescheid vom 3. Oktober 2006 nahm die Beschwerdeführerin am 17. Oktober 2006 schriftlich Stellung. In ihrer Stellungnahme führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie weiterhin durch Dr. med. E. \_\_\_ behandelt werde, dass sie unter dauernden Schmerzen im Bereich ihrer linken Hand und ihres linken Armes leide, und dass sie deswegen in der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit bei der A. \_\_\_ AG beeinträchtigt werde. Bei der von ihr ausgeübten Arbeitstätigkeit handle es sich nicht um eine leidensangepasste Tätigkeit. Zwar sei ihr Arbeitsplatz ergonomisch abgeklärt worden; die vorgeschlagenen Anpassungen seien bis anhin jedoch nicht erfolgt. Schmerzbedingt bestehe eine Arbeitsunfähigkeit von 60 % (Urk. 8/14/1-2).

2.3 In der angefochtenen Verfügung vom 6. November 2006 wiederholte die Beschwerdeführerin zunächst ihre Ausführungen im Vorbescheid. Sodann führte sie zu den Einwendungen der Beschwerdeführerin zum Vorbescheid das Folgende aus (Urk. 2 S. 2):

■ In Ihrem Einwand schildern Sie die persönliche Einschätzung Ihrer Arbeitsfähigkeit, wonach Ihnen lediglich eine teilweise Erwerbstätigkeit möglich ist. Neue, noch nicht berücksichtigte Tatsachen, machen Sie keine geltend.

Aufgrund unserer Abklärungen kann (...) die geltend gemachte Arbeitsunfähigkeit medizinisch aus objektiver Sicht nicht nachvollzogen werden. Es wird davon ausgegangen, dass die angeschafften Hilfen (Headset für den Telefonbetrieb, Schreibeunterlage für das Auflegen von Schreibunterlagen, Armlehnen am Bürotisch) zur Wiedererlangung einer vollen Erwerbsfähigkeit ausreichend sind.

Somit liegt kein invalidisierender Gesundheitsschaden im Sinne der Sozialversicherung vor. Eine relevante Einschränkung Ihrer Arbeitsfähigkeit kann nicht bestätigt werden.

Anlass zu weiteren Abklärungen besteht nicht. Aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage ist ein anderer Entscheid nicht möglich. ■

### E. 3

3.1. Mit den konkreten Einwendungen der Beschwerdeführerin zum Vorbescheid setzte sich die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung vom 6. November 2006 nicht auseinander. Insbesondere nahm die Beschwerdegegnerin nicht Stellung zum Vorbringen der Beschwerdeführerin, dass anlässlich der durchgeführten ergonomischen Abklärung vorgeschlagenen Anpassungen ihres Arbeitsplatzes bis anhin nicht umgesetzt worden seien. Sodann setzte sich die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung weder mit der konkreten Aktenlage noch mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin hinsichtlich der medizinischen Gegebenheiten auseinander. Insbesondere geht aus der Verfügung nicht hervor, auf welche Arztberichte sich die Beschwerdegegnerin stützte. Es fehlt sodann eine Auseinandersetzung mit der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch Dr. F. \_\_\_\_, welcher mit Bericht vom 13. Juli 2006 für die Zeit ab 22. Juni 2006 eine Arbeitsunfähigkeit von 40 % in der bisherigen Berufstätigkeit und in einer behinderungsangepassten Tätigkeit feststellte (Urk. 8/10/1 lit. B, Urk. 8/10/4).

### **E. 3.2**

Wie vorstehend erwähnt, ist an die Begründungsdichte von Verfügungen, welche nach Durchführung eines Vorbescheidverfahrens gemäss Art. 57a IVG erlassen wurden, erhöhte Anforderungen zu stellen. Die angefochtene Verfügung vom 6. November 2006 kommt diesen Anforderungen nicht nach. Die Beschwerdegegnerin, welche sich weder mit der durch die Beschwerdeführerin im Vorbescheidverfahren geäusserten Einwendungen noch mit der konkreten Aktenlage in genügender Weise auseinander setzte, kam der ihr obliegenden Begründungspflicht nicht in rechtsgenügender Weise nach und verletzte dadurch das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin.

3.3. Mangels einer rechtsgenügenden Begründung war die Beschwerdeführerin nicht in der Lage zu beurteilen, ob die angefochtene leistungsverneinende Verfügung zu Recht erlassen wurde oder nicht. Zur Wahrung ihrer Rechte war die Beschwerdeführerin geradezu verpflichtet, die fragliche Verfügung beschwerdeweise anzufechten. Diese Konsequenz erscheint - insbesondere in Anbetracht der Kostenpflicht des kantonalen Beschwerdeverfahrens - als stossend.

3.4. In Anbetracht der gesamten Umstände muss die Gehörsverletzung als schwer bezeichnet werden, weshalb eine Heilung im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht fällt. Die Sache ist vielmehr an die Beschwerdeführerin zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zu neuer Verfügung zurückzuweisen.

Ä

### **E. 4**

4.1. Im Folgenden gilt es festzustellen, dass die medizinischen Akten eine abschliessende Beurteilung der Frage nach der Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht zulassen.

4.2. Dr. med. C. \_\_\_\_, Facharzt FMH für Radiologie und Nuklearmedizin, stellte im MR-Bericht der Klinik D. \_\_\_\_, Z. \_\_\_\_, vom 18. August 2005 fest, dass eine magnetresonanztomographische Untersuchung des linken Handgelenks der Beschwerdeführerin ein kleines Handwurzelganglion radiopalmär ergeben habe. Es bestanden sodann leichte degenerative Veränderungen mit wahrscheinlich diffusem

Knorpelabbau radiocarpal und im Handwurzelbereich sowie eine partielle ansatznahe Läsion des Diskus ulnarseitig. Es bestehe sodann eine leichte Tenovaginitis der Extensorensehnen auf Höhe des Radiocarpalgelenks (Urk. 8/10/11).

4.3 Dr. med. E. \_\_\_\_, FMH Handchirurgie und orthopädische Chirurgie, diagnostizierte am 16. Januar 2006 chronische Schmerzen intermetacarpal I/II links bei chronischer Dystonie des Musculus interosseus I im Rahmen einer Kettentendinose (Urk. 8/9/7). Gegenwärtig sei die Beschwerdeführerin praktisch beschwerdefrei, weshalb er die Behandlung vorläufig abgeschlossen habe (Urk. 8/9/8).

4.4 Dr. med. F. \_\_\_\_, FMH für Allgemeine Medizin, diagnostizierte in seinem Bericht vom 13. Juli 2006 ein seit Mai 2005 bestehendes Zervikobrachialsyndrom links (Urk. 8/10/1 lit. A). Seit ungefähr Februar 2005 leide die Beschwerdeführerin ohne erkennbare Ursachen an Schmerzen im Bereich der linken Hand. Obwohl degenerative Veränderungen im Bereich des linken Handgelenks ausgewiesen seien, sei die Ursache der Schmerzen nicht zu erklären (Urk. 8/10/2). Ab 22. Juni 2006 bestehe bis auf Weiteres eine Arbeitsunfähigkeit von 40 % (Urk. 8/10/1 lit. B).

4.5 Dr. E. \_\_\_\_ führte in seinem Bericht vom 7. Juli 2006 aus, dass der aktuelle Zustand nach vorübergehender Beschwerderegressionszunahme unklar sei. Die Ursachen der Beschwerden seien nicht zu eruieren. Allenfalls sei eine Evaluation der physischen Funktion angezeigt. In einer behinderungsangepassten Tätigkeit bestehe eine volle Arbeitsfähigkeit (Urk. 8/9/4).

4.6 Aus den oben erwähnten medizinischen Akten ist ersichtlich, dass die behandelnden Ärzte übereinstimmend die Ursache der Beschwerden im Bereich des linken Handgelenks der Beschwerdeführerin nicht erklären konnten. In ihren Beurteilungen der Restarbeitsfähigkeit in der bisherigen und in einer behinderungsangepassten Tätigkeit zogen Dr. F. \_\_\_\_ und Dr. E. \_\_\_\_ jedoch abweichende Schlussfolgerungen. Während Dr. F. \_\_\_\_ davon ausging, dass in der bisherigen und in einer behinderungsangepassten Tätigkeit ab dem 22. Juni 2006 eine Arbeitsunfähigkeit von 40 % bestehe (Urk. 8/10/1 lit. B), hielt Dr. E. \_\_\_\_ die Beschwerdeführerin in einer behinderungsangepassten Tätigkeit für voll arbeitsfähig. Allerdings hielt Dr. E. \_\_\_\_ die Evaluation der physischen Funktion für angezeigt (Urk. 8/9/4).

4.7 Der medizinische Sachverhalt erscheint daher im Hinblick auf die Frage nach dem Umfang der Restarbeitsfähigkeit in der bisherigen und in behinderungsangepassten Tätigkeiten nicht als rechtsgenügend abgeklärt. Die Sache ist daher auch zur Durchführung ergänzender medizinischer Abklärungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

5. Liegt keine anwaltschaftliche Vertretung vor, besteht der Anspruch auf eine Parteientschädigung nur, wenn die Vertretung für das in Frage stehende Rechtsgebiet besonders qualifiziert ist und wenn nicht anzunehmen ist, dass sie kostenlos erfolgt (BGE 108 V 271 Erw. 2; ZAK 1991 S. 421 Erw. 2). Der Beschwerdeführerin ist keine Prozessentschädigung zuzusprechen, da ihr Arbeitsaufwand und ihre Umtriebe im vorliegenden Verfahren nicht den Rahmen dessen überschritten, was der Einzelne zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung seiner persönlichen Angelegenheiten auf sich zu nehmen hat.

6. Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) auf Fr. 500.-- festzusetzen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 6. November 2006 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen verfähre.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Der Beschwerdeführerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- W. \_\_\_\_\_

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherung

sowie (nach Eintritt der Rechtskraft) an:

- die Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.